

Weitere steuerliche Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Corona-Krise

Bereits in den Beiträgen vom 25. März 2020 haben wir auf unserer Homepage auf Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Corona-Krise hingewiesen. Nach einem Monat aktualisieren wir unsere Hinweise an gleicher Stelle. Anlass dazu bieten mehrere Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 9. und 23. April 2020 (nachfolgend nur als BMF-Schreiben bezeichnet).

Das erste BMF-Schreiben enthält Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen. Darin teilt das BMF zunächst mit, dass für Spenden zur Hilfe in der Corona-Krise statt der grundsätzlich vorgesehenen formellen Zuwendungsbestätigung des Empfängers der vereinfachte Spendennachweis gilt. Demnach reicht bei derartigen Spenden der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (zum Beispiel der Kontoauszug, der Lastschrifteinzahlungsbeleg oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking) als Nachweis aus.

Für Unternehmen interessant ist die steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, auf die das BMF-Schreiben ebenfalls eingeht. Dabei unterscheidet das BMF zwischen Sponsoring-Maßnahmen, Zuwendungen an Geschäftspartner und sonstigen Zuwendungen.

Hinsichtlich der Sponsoring-Maßnahmen verweist das BMF zunächst auf sein Schreiben vom 18. Februar 1998 (sog. Sponsoring-Erlass). Nach diesem Schreiben handelt es sich bei Sponsoringaufwendungen um Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Das BMF-Schreiben begünstigt die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen, indem es klarstellt, dass diese wirtschaftlichen Vorteile im Rahmen der Corona-Krise unter anderem bereits dadurch erreichbar sind, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (zum Beispiel durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht. An die Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens sind dabei keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Weiterhin begünstigt das BMF-Schreiben unentgeltliche Zuwendungen in angemessenem Umfang an Geschäftspartner, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind.

Aufgrund des BMF-Schreibens sind diese Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, weil die entgegenstehende Vorschrift des Einkommensteuergesetzes (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, Geschenke an Nichtarbeitnehmer) aus Billigkeitsgründen nicht angewendet wird.

Das gilt auch bei Zuwendungen an Personen, die keine Geschäftspartner des Unternehmens sind. Zu denken ist hierbei an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich Geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser). Ihnen können betriebliche Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Schutzausrüstungen, jedoch kein Geld) oder Nutzungen und Leistungen (zum Beispiel Gestellung von medizinischem Fachpersonal) zugewendet werden, ohne dass der Betriebsausgabenabzug dafür verloren geht.

In den drei genannten Fällen sind die Zuwendungen beim Empfänger als Betriebseinnahmen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Außerdem stellt das BMF-Schreiben klar, dass der Verzicht eines Arbeitnehmers auf Auszahlung von Arbeitslohn oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung keinen Arbeitslohn darstellt, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Das gleiche gilt bei der Spende von Aufsichtsratsvergütungen.

Weiterhin geht das BMF-Schreiben noch auf die steuerlichen Folgen bei gemeinnützigen Körperschaften und bei der Schenkungsteuer ein. Außerdem verweist es auf die bereits ergangenen BMF-Schreiben vom 19. März 2020.

In dem zweiten Schreiben weist das BMF darauf hin, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Weitere Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise wird unterstellt, dass ein Anlass für diese Beihilfe besteht.

Durch das Schreiben vom 23. April 2020 regelt das BMF, dass die Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden kann.

Außerdem hat das BMF allgemeine steuerliche Hinweise zur Corona-Krise in Form eines Fragenkatalogs auf seine Homepage gestellt.

(Werner Bünnagel)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.